

und in der That nicht vorhanden. Ich komme endlich nur noch mit ein paar Worten auf die erste Aeußerung zurück, nämlich daß ich glaube, wie die Interpretation der Regierung mehr für sich habe, als die des Separatvoti; ist dies aber der Fall, so halte ich es selbst im Interesse des Separatvoti für gefährlich, die Sache so weit kommen zu lassen, daß der Staatsgerichtshof um eine Entscheidung angegangen werde. Ich müßte also selbst im Interesse des Separatvoti wünschen, daß man sich der Majorität anschlosse.

Abg. D. v. Mayer: Der besondre Gang der Berathung dieses Gegenstandes in der Deputation führt auch die Singularität herbei, daß ich zwar als Mitglied der Majorität zu betrachten bin, in Bezug auf den Antrag, der von der Majorität gestellt ist, daß ich aber die Gründe keineswegs anerkenne, noch theile, welche die Deputation in ihrer Majorität zu diesem Antrage vermocht haben; ich bin im Gegentheil noch von eben derselben Ansicht hierbei ausgegangen, welche ich früher über die Sache gehegt habe. Es kommt mir nicht bei, ausführlich zu wiederholen, warum ich noch immer glaube, daß die Auslegung, welche die geehrte Kammer bei der frühern Berathung durch ihren gefaßten Beschluß zu erkennen gegeben hat, die richtige sein möchte. Es hat Jeder von uns Zeit genug gehabt, über diesen Gegenstand sich zu bedenken; es sind sogar in öffentlichen Blättern Deductionen pro et contra erschienen, so daß ich mich dessen enthalten kann. Nur die einzige Bemerkung erlaube ich mir diesfalls, daß ich nämlich die Gründe wenigstens, welche das Decret enthält, nicht für hinreichend halte, um die Kammer vor dem Staatsgerichtshofe sachfällig zu machen, ob ich gleich damit nicht leugnen will, daß es vielleicht andere und schlagendere Gründe geben könne. Wenn ich aber demohngeachtet mich dem Antrage der Majorität angeschlossen habe, und ebenfalls der Meinung bin, die Sache auf sich beruhen zu lassen, so ist das größtentheils aus denjenigen Gründen geschehen, welche ich der geehrten Kammer bereits bei Eingang des Decrets ausführlich erörtert habe. Ich halte nämlich den Gegenstand allerdings nicht für wichtig genug, um einerseits eine fortdauernde Divergenz der Meinungen zwischen der hohen Staatsregierung und den Ständen herbeizuführen, noch überhaupt für so bedeutend, um darauf ein Verfahren zu veranlassen, welches nur die Entscheidung wichtiger Fragen zum Zwecke haben darf. Ich glaube nämlich, es liegen in der Verfassungsurkunde so viele unbestrittene Mittel für jeden sächsischen Staatsbürger, er sei in oder außer den Kammern, Wünsche, Beschwerden und allgemeine Anträge zur Kenntniß und Begutachtung der Kammern zu bringen, daß es nicht nothwendig erscheint, auf der Auslegung zu bestehen, welche die geehrte Kammer bei der ersten Berathung diesfalls beschloffen hat. Ist mir also der Gegenstand schon von dieser Seite aus betrachtet, nicht wichtig genug, so kann ich, in Hinblick auf andere Verhältnisse, es auch nicht unbedenklich finden, denselben zu einer Staatsfrage zu erheben. Was könnte wohl die Folge sein, wenn die Kammer diesem Gegenstande die Richtung geben wollte, welche die Herren Separatvotanten in ih-

rem Voto anzudeuten scheinen? Es würde dieser Gegenstand nicht ferner vor den Kammern verbleiben, sondern er würde, wenigstens wenn beide Kammern darüber einig wären, an den Staatsgerichtshof gelangen. Nun ist aber der Staatsgerichtshof ein Institut, dessen Anrufung, nur wegen anerkannt höherer und wichtiger Interessen, von der Staatsregierung oder den Ständen erfolgen möchte, und ich würde es für eine kaum zu rechtfertigende Maßregel halten, wenn man mit dieser geringfügigen Sache zum ersten Male die Wirksamkeit desselben in Gang bringen wollte. Es schwebt mir dabei keinesweges bloß die Möglichkeit vor, daß die Ständeversammlung vielleicht sachfällig werden könnte, denn der einen Möglichkeit steht die andere gegenüber, es kann nämlich auch die Staatsregierung sachfällig werden. Wäre hier ein Gegenstand in Frage, welcher einen wesentlichen Einfluß auf die Rechte der Stände, oder des Volkes äußern könnte, so würde ich mich gewiß nicht dafür entschließen, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Allein nach allem, was bereits öffentlich in und außer der Kammer darüber erörtert worden ist, muß man es in der That für eine unnöthige Befürchtung halten, wenn man sagt, es werde durch die Auslegung der 109. §. der Verfassungsurkunde, wie sie im Decrete erfolgt ist, den ständischen Rechten irgend ein wesentlicher Abbruch geschehen. Ich kann in dieser Rücksicht, wenn ich auch sonst in den meisten Beziehungen mit den Herren Separatvotanten vollkommen einverstanden bin, doch die Gründe nicht theilen, welche von ihnen aufgestellt worden sind, um die vermeintlich hohe Wichtigkeit des Gegenstandes anschaulich zu machen. Wenn sie ferner dem Antrage der Majorität beizutreten bedenklich gefunden haben, und den Grundsatz hier zur Anwendung bringen: *qui tacet, consentire videtur*, d. h. wer schweigt, von dem ist anzunehmen, daß er die vorliegende Auslegung für richtig halte, so gestehe ich, daß mir dies nicht nothwendig zu folgen scheint. Man kann in gewissen Fällen und aus gewissen Gründen bei einer Auslegung sich beruhigen, ohne sie für richtig anzuerkennen. Ich bin in diesem Falle: ich halte die Auslegung der hohen Staatsregierung nicht für richtig, gleichwohl will ich die Sache auf sich beruhen lassen; ich kann dazu zwei Gründe haben, entweder weil ich diese Auslegung der hohen Staatsregierung nicht hindern kann, oder weil ich sie nicht hindern mag. Glaubt die Kammer Mittel genug zu haben, die Auslegung der hohen Staatsregierung hindern zu können, so muß ich ihr das überlassen; allein dazu führt nur ein Weg, der allerdings zweifelhaft ist, und den zu betreten, ich gerade in diesem Falle nicht rathen mag. Es können aber auch Gründe vorhanden sein, warum man eine Auslegung nicht hindern mag. Ich mag es nicht; denn erstlich sehe ich in dieser Auslegung keinen Abbruch für die ständischen Gerechtsame; zweitens mag ich durch diese mir unbedeutend scheinende Sache keine dauernde Differenz mit der Regierung herbeiführen. Habe ich mich daher noch jetzt dafür erklärt, daß die Auslegung, wie sie von den Ständen angenommen worden ist, nach meiner Ansicht die richtige sei, so brauche ich nicht zu der entgegengesetzten Mei-